Lokalkammer München
UPC_CFI_571/2025
UPC_CFI_1926/2025

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 11. November 2026

KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE (IM FOLGENDEN AUCH „EPSILON“)

EPSILON Kran GmbH, Franz-Wolfram-Scherer-Str. 24, 5020, Salzburg, Österreich,

vertreten durch: Dr. Markus Gangl, Torggler & Hofmann Patentanwälte GmbH & Co KG, Wilhelm-Greil-Straße 16, 6020, Innsbruck, Österreich.

BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERIN (IM FOLGENDEN AUCH „PIŠEK“)

PIŠEK - VITLI KRPAN proizvodnja kmetijskih in gozdarskih strojev, d.o.o., Jazbina 9A, 3240, Šmarje pri Jelšah, Slowenien,

vertreten durch: Kevin Rihtar, Ketler & Partners, Dunajska cesta 163, 1000, Ljubljana, Slowenien.

STREITPATENT

EP 2 947 037

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/IN

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Daniel Voß, den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Georg Werner (Berichterstatter), die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Tatyana Zhilova und den technisch qualifizierten Richter Dr. Marc van der Burg erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Verletzungsklage und Widerklage auf Nichtigerklärung

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

27. Oktober 2026

SACHVERHALT

1 Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Verletzung des Europäischen Patents 2 947 037 (vorgelegt als Anlage C; im Folgenden: Streitpatent) in Anspruch. Die Beklagte hat Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents erhoben.

2 Das auf Deutsch verfasste Streitpatent trägt die Bezeichnung „Kran“. Anspruch 1 ist der einzige unabhängige Anspruch des Streitpatents. Er lautet wie folgt:

> “Kran (1) mit einer um eine vertikale Achse drehbar an einem Grundgestell (2) angeordneten Kransäule (3) und einem über ein erstes Gelenk (8) schwenkbar an der Kransäule (3) montierten ersten Kranarm (4), wobei wenigstens eine Schlauchleitung (12) von einer ersten Anschlussstelle (13) an der Kransäule (3) oder dem Grundgestell (2) zu einer zweiten Anschlussstelle (14) in oder am ersten Kranarm (4) führt, wobei es durch eine Schwenkbewegung des Kranarms (4) relativ zur Kransäule (3) zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle (13, 14) kommt, und wobei die bei einer Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle (13, 14) überschüssig werdenden Abschnitte der wenigstens einen Schlauchleitung (12) im Inneren des ersten Kranarmes (4) angeordnet sind, **dadurch gekennzeichnet, dass** die wenigstens eine Schlauchleitung (12) durch eine an der Unterseite des ersten Kranarms (4) in der Nähe des ersten Gelenks (8) angeordnete Öffnung (18) in den ersten Kranarm (4) eintritt.”

3 Wegen der Unteransprüche wird auf die Streitpatentschrift Bezug genommen.

4 Die Klägerin macht im Wesentlichen eine unmittelbare Verletzung von Anspruch 1 des Streitpatents geltend.

5 Die Beklagte stellte auf der Messe „Interforst“ 2022 in München und auf der 18. KWF-Tagung 2024 in Schwarzenborn (Deutschland) u. a. den mit diesem Verfahren angegriffenen Lkw-Kran mit der Typenbezeichnung D120Z aus. Dieser Krantyp wurde ebenfalls unter der Bezeichnung T120Z vermarktet. Die Beklagte stellte solche Krane in Slowenien her. Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin hiergegen und die mit ihnen patentgemäß kerngleichen Ausführungen (angegriffene Ausführungsform).

6 Die angegriffene Ausführungsform ist an den hier relevanten Punkten wie folgt ausgestaltet, wobei die eingeblendeten schematischen Zeichnungen von der Beklagten stammen. Sie wurden der Klägerin im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz übermittelt:

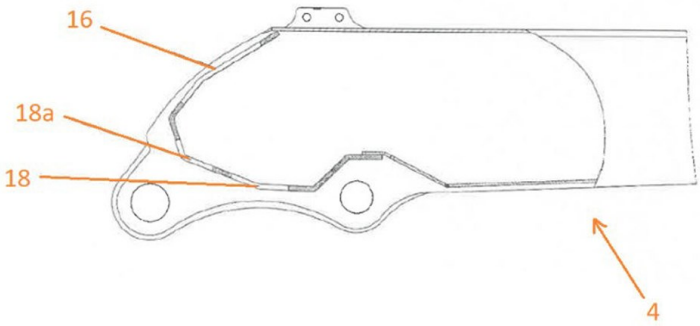


Abb.1

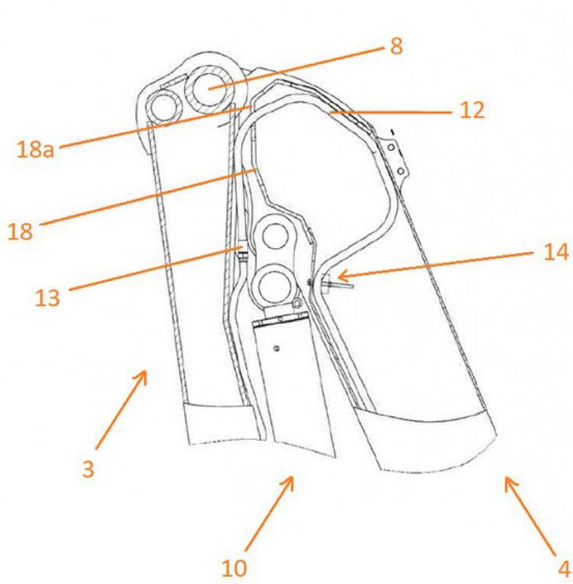


Abb.2

7 Die folgenden Fotografien der Klägerin zeigen die angegriffene Ausführungsform. Die darauf abgebildeten Bezugszeichen sind nachträglich eingefügt worden.



Abb.3



Abb.4



Abb.5 (KWF-Tagung)

8 Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie auf das Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2026 Bezug genommen.

ANTRÄGE

9 Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung die Zulassung der Rücknahme des Antrags auf Urteilsveröffentlichung (ursprünglich Ziffer 5) beantragt. Die Beklagte hat der Rücknahme zugestimmt.

10 Die Klägerin stellt (mit den Änderungen aufgrund der mündlichen Verhandlung) für das Verletzungsverfahren (noch) folgende Anträge:

1. Es wird beantragt festzustellen, dass das Herstellen, das Angebot, das Inverkehrbringen, der Gebrauch oder die Einfuhr des Krans der Beklagten gemäß der angegriffenen Ausführungsformen oder der Besitz solcher Krane zu diesen Zwecken eine Verletzung des Streitpatents begründen.

2. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in einem oder mehreren der Hoheitsgebiete der Staaten Österreich, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Schweden und Slowenien

 Krane mit einer um eine vertikale Achse drehbar an einem Grundgestell angeordneten Kransäule und einem über ein erstes Gelenk schwenkbar an der Kransäule montierten ersten Kranarm, wobei wenigstens eine Schlauchleitung von einer ersten Anschlussstelle an der Kransäule oder dem Grundgestell zu einer

zweiten Anschlussstelle in oder am ersten Kranarm führt, wobei es durch eine Schwenkbewegung des Kranarms relativ zur Kransäule zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle kommt, und wobei die bei einer Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle überschüssig werdenden Abschnitte der wenigstens einen Schlauchleitung im Inneren des ersten Kranarmes angeordnet sind, wobei die wenigstens eine Schlauchleitung durch eine an der Unterseite des ersten Kranarms in der Nähe des ersten Gelenks angeordnete Öffnung in den ersten Kranarm eintritt,

(Anspruch 1),

insbesondere, wenn

die zweite Anschlussstelle innerhalb des ersten Kranarms angeordnet ist,

(Anspruch 2),

und/oder wenn

der erste Kranarm eine - vorzugsweise durch einen Deckel verschließbare - Serviceöffnung aufweist, welche einen Zugang zur zweiten Anschlussstelle gestattet,

(Anspruch 5),

insbesondere die zum Zeitpunkt der Klage von der Beklagten als D120Z sowie T120Z bezeichneten Krane

herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

3. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, auf ihre Kosten die verletzenden Krane gemäß Punkt 2 auf ihre Kosten aus den Vertriebswegen zurückzurufen, endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen und die verletzenden Eigenschaften zu entfernen.

4. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die Zeit ab dem 2. Mai 2018 Auskunft zu erteilen über

 - Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Krane gemäß Punkt 2
 - die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Krane gemäß Punkt 2 gezahlt wurden, und

- die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Kranen gemäß Punkt 2 beteiligten dritten Personen.

5. *zurückgenommen*

6. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Punkt 2 und für jeden Tag der mangelnden oder unrichtigen Erfüllung der Anordnungen nach Punkt 3 oder Punkt 4 nach dem Ablauf einer zweiwöchigen Frist ein Zwangsgeld, dessen Höhe in das Belieben des Gerichts gestellt wird, nicht aber weniger als 15.000 EUR betragen soll, zu zahlen.

7. Es wird beantragt auszusprechen, dass das Urteil unmittelbar vollstreckbar ist.

8. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr für die Zeit ab dem 2. Mai 2018 durch das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, Gebrauchen oder zu den genannten Zwecken Einführen oder Besitzen von Kranen gemäß Punkt 2 entstanden ist oder entstehen wird.

9. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Kosten des Verfahrens und der Vertretung zu ersetzen.

11 Die Beklagte **beantragt** gemeinsam mit ihrer Widerklage auf Nichtigerklärung, dass das Gericht

1. das Streitpatent für ungültig erklärt und es für sämtliche benannten Vertragsmitgliedstaaten vollständig widerruft;

2. die Klageschrift der Klägerin in vollem Umfang abweist; und

3. der Klägerin die gesamten Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

12 Die Klägerin **beantragt**,

I. die Widerklage auf Nichtigerklärung des Europäischen Patents EP 2 947 037 abzuweisen und das Streitpatent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten;

II. hilfsweise, das Streitpatent in der Fassung eines der Hilfsanträge 1 bis 7 in der Reihenfolge des Antrags auf Änderung des Patents vom 12. Februar 2026 (Beilagen I1/I2 bis O1/O2) aufrechtzuerhalten und hilfsweise werden die Verletzungsanträge auf die Fassung von Anspruch 1 in der eingeschränkt aufrechterhaltenen Fassung des Streitpatents gestützt;

III. der Beklagten die Kosten des Verfahrens und der Vertretung aufzuerlegen.

13 Überdies hat die Beklagte vorgeschlagen, das Gericht möge gemäß Regel 104 VerfO folgende Anordnungen treffen:

(i) Die Klägerin sei zu verpflichten, sämtliche einschlägigen technischen Unterlagen, Zeichnungen und Produktmuster offenzulegen, die erforderlich sind, um einen vollständigen Vergleich zwischen dem Produkt der Beklagten und der im Streitpatent beschriebenen angeblich verletzenden Ausführungsform zu ermöglichen.

(ii) Es sei ein unabhängiger technischer Sachverständiger durch das EPG zu bestellen, der ein Gutachten darüber erstellt, ob das Produkt der Beklagten in den Schutzbereich der Patentansprüche fällt.

(iii) Die Klägerin sei zu verpflichten, eine detaillierte Anspruchstabelle einzureichen, in der für jeden angeblich verletzten Anspruch die entsprechenden Merkmale des Produkts der Beklagten angegeben werden, um Verfahrensklarheit und Effizienz sicherzustellen.

(iv) Der Zeitplan für die Einreichung weiterer Schriftsätze und Beweismittel sei festzulegen, wobei der Bedarf an sachverständiger Prüfung und gegebenenfalls an Übersetzung technischer Unterlagen zu berücksichtigen ist.

14 Die Klägerin widersetzt sich diesen Begehren der Beklagten.

STREITPUNKTE DER PARTEIEN

Klägerin

15 Die Klägerin hält das Streitpatent für rechtsbeständig und sieht es als verletzt an.

Auslegung

16 Die Klägerin definiert die angesprochene Fachperson als eine Absolventin eines Maschinenbaustudiums an einer Universität oder Fachhochschule mit mehrjähriger Erfahrung in der Konstruktion von Kranen.

17 Die Klägerin meint, eine patentgemäße „Anschlussstelle“ sei eine Stelle, an der die wenigstens eine Schlauchleitung an den Kran (Kransäule bzw. Grundgestell einerseits, erster Kranarm andererseits) angeschlossen sei. Nach dem Wortlaut des Anspruchs 1 führe die Schlauchleitung von der ersten Anschlussstelle zu einer zweiten Anschlussstelle „in oder am ersten Kranarm (4)“, und die Schwenkbewegung führe „zu einer Vergrößerung oder

Verkleinerung des Abstandes“ zwischen den Anschlussstellen. Aus dieser Funktion – die Anschlussstellen definierten die Endpunkte der Strecke, deren Verkleinerung den überschüssigen Abschnitt entstehen lasse – folge, dass die Anschlussstelle die Schlauchleitung positionsfest festlege.

18 Nach dem Verständnis der Klägerin sei die „Unterseite“ des ersten Kranarms die Begrenzungswand des Kranarmprofils, die in der Arbeitsstellung des Krans (Figur 1) dem Boden zugewandt sei. Es bleibe bei jeder Schwenklage dieselbe Wand. Dieses Verständnis folge aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und aus sämtlichen Schnittdarstellungen des Streitpatents (Figuren 2a bis 7), die diese Öffnung (18) durchgängig als untere Begrenzungswand zeigten. Die Fachperson erkenne darin die dargestellte konstruktive Umsetzung der beschriebenen Kinematik: Die Öffnung liege in allen Schnittdarstellungen dort, wo die durch die Schwenkbewegung bedingte Längenänderung entstehe und wo die von der ersten Anschlussstelle (13) an der Kransäule kommende Schlauchleitung auf kürzestem, umschlingungsfreiem Weg in den Kranarm gelange.

19 Die Klägerin vertritt die Auffassung, „in der Nähe des ersten Gelenks (8)“ sei die Öffnung angeordnet, wenn sie in dem Bereich des ersten Kranarms liege, in dem die durch die Schwenkbewegung verursachte Längenänderung der Schlauchleitung entstehe, sodass der überschüssige Abschnitt am Ort seines Entstehens in das Arminnere eintreten könne. Eine Öffnung, die unmittelbar am Gelenk liege, sei erst recht „in der Nähe“ des Gelenks.

Rechtsbestand

20 Die Klägerin hält das Streitpatent für rechtsbeständig. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 sei neu und erfinderisch, beruhe nicht auf einer unzulässigen Erweiterung und sei ausführbar offenbart. Die von der Beklagten erhobenen Einwände wegen angeblich fehlender Klarheit seien bereits kein Nichtigkeitsgrund.

21 Jedenfalls mittels der Hilfsanträge werde sich das Streitpatent als rechtsbeständig erweisen.

Verletzung

22 Die Klägerin ist der Auffassung, bei zutreffender Auslegung verletzten die angegriffenen Ausführungsformen, deren tatsächliche Ausgestaltung nicht umstritten ist, Anspruch 1 des Streitpatents unmittelbar wortsinngemäß.

23 Das Ausstellen der angegriffenen Ausführungsform auf den deutschen Fachmessen (in München und in Schwarzenborn) betreffe der Patentinhaberin vorbehaltene Handlungen, insbesondere die des Ausstellens, Anbietens, Einführens und Besitzens.

Rechtsfolgen

24 Die Klägerin ist der Auffassung, die Anordnung eines Unterlassungsgebots sei ebenso wie die weiteren Maßnahmen verhältnismäßig. Der Unverhältnismäßigkeitseinwand der

Beklagten gehe in der Sache nicht darüber hinaus, dass nach Ansicht der Beklagten das Streitpatent nichtig sei, das Ausstellen auf Fachmessen keine Verletzung begründe und die angegriffene Ausführungsform nicht sämtliche Merkmale des Anspruch 1 verwirkliche. Das genüge jedenfalls nicht, um die monierte Unverhältnismäßigkeit begründen zu können.

Beklagte

Auslegung

25 Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin habe die Definition der Fachperson unangemessen eng gefasst. Die Anforderung mehrjähriger spezialisierter Erfahrung in der Krankonstruktion würde den Standard über das Niveau der „durchschnittlichen Fachperson“ hinaus anheben und sie faktisch zu einem Spezialisten oder leitenden Ingenieur machen. Vielmehr sei die zuständige Fachperson ein Ingenieur mit allgemeinen Kompetenzen und Kenntnissen in der Konstruktion und in dem Bau von Kränen und vergleichbaren Hebevorrichtungen. Die Fachperson verfüge über allgemeines Fachwissen im Bereich des Maschinenbaus, einschließlich hydraulischer Systeme.

26 Die Beklagte meint, weil der Begriff „Anschlussstelle“ in der Patentschrift nicht definiert werde, müsse er gemäß seiner gewöhnlichen technischen Bedeutung ausgelegt werden. Anschlussstelle bezeichne einen Ort, an dem zwei Elemente miteinander verbunden seien, nämlich zwei unterschiedliche Leitungen mittels geeigneter Fittings. Es gebe keinen Grund, diesen Begriff als Befestigungsstelle zu verstehen, an der ein Rohr oder eine Schlauchleitung lediglich an einer Oberfläche angebracht sei, ohne eine funktionale Verbindung zu bilden. Das Patent unterscheide zwischen zwei unterschiedlichen Arten von Leitungen: einer flexiblen (Schlauchleitung) und einer starren oder metallischen (Rohrleitung). Dem Streitpatent zufolge sei die Schlauchleitung zwischen den Anschlussstellen angeordnet, während die Rohrleitung bis zur ersten Anschlussstelle führe und von der zweiten Anschlussstelle aus weiter verlaufe. Unabhängig von der genauen Position der zweiten Anschlussstelle ändere sich an dieser Stelle der Leitungstyp. Ein Schlauch könne nicht an einer beliebigen Stelle am Kran angeschlossen werden, weil er seine Funktion sonst nicht erfüllen oder ausüben könne. Er müsse an einem spezifischen Merkmal angeschlossen sein, in diesem Fall an den Leitungen und sodann an dem hydraulischen Verbraucher. Das Patent stelle insofern sein eigenes Lexikon dar.

27 Nach Auffassung der Beklagten werde der Begriff „Unterseite“ weder definiert noch beschrieben. Der Begriff sei mehrdeutig. Der im Anspruch vor Unterseite verwendete bestimmte Artikel setze eine eindeutig identifizierbare Unterseite des ersten Kranarms voraus. Es fehle aber ein Koordinatensystem, eine definierte Ober- oder Unterseite, eine betriebliche Orientierung oder eine strukturelle Asymmetrie, aus der eine Unterseite abgeleitet werden könne. Soweit die Figuren in der Patentschrift die Lage der Öffnung zeigten, stellten sie diese auf der Unterfläche des ersten Kranarms dar, d. h. auf einer bestimmten ebenen Fläche an der Unterseite des Armprofils. Dies sei enger als der weite Begriff „Unterseite“, der, wie von

der Klägerin vertreten, die gesamte untere Hälfte des Armquerschnitts umfassen könne. Das Streitpatent setze Unterfläche nicht mit „Unterseite“ gleich.

28 Jedenfalls müsse die Öffnung vollständig an der Unterseite angeordnet sein. Es fehle eine klare und objektiv anerkannte Definition von „in der Nähe“. Es mangele an einer messbaren oder objektiven Grenze. Das Patent offenbare keinen Distanzbereich, kein relatives Verhältnis, kein funktionales Kriterium und keine Anweisung, die es der Fachperson ermöglichen würden, die Nähe zu beurteilen. Folglich könne die Fachperson über den gesamten Schutzbereich des Anspruchs hinweg weder die beabsichtigte Orientierung noch die räumliche Nähe zuverlässig bestimmen. Es lasse sich allerdings aus der Patentschrift ableiten, dass die beanspruchte Öffnung ungefähr auf halber Strecke zwischen dem ersten Gelenk und dem Anschluss des Hydraulikzylinders angeordnet sei.

Rechtsbestand

29 Die Beklagte hält das Streitpatent für nicht rechtsbeständig.

30 Sie ist der Auffassung, der beanspruchte Gegenstand sei nicht neu. Das Konzept, Hydraulikschläuche innerhalb eines Auslegers oder Arms zu führen, einschließlich einer Einführung von der Unterseite, sowie der Einsatz von Schutzvorrichtungen oder verrundeten Kanten zur Vermeidung von Abrieb, sei wiederholt vor dem Prioritätstag des Patents offenbart worden.

31 Für ihren Neuheitsangriff bezieht sich die Beklagte auf folgende Schriften:

- US 4 156 487,
- US 5 806 313,
- WO 2008 134 820 A1 und
- US 2012 0 107 079.

32 Jedes dieser Dokumente offenbare, so die Beklagte, mit den Augen der Fachperson gelesen sämtliche wesentlichen Elemente der beanspruchten Erfindung. Unerheblich sei, dass keines der genannten Dokumente einen Kran offenbare. Für die Neuheitsprüfung sei die Unterscheidung zwischen einem Kran und einem Bagger irrelevant.

33 Die Beklagte meint weiter, die Lösung des Streitpatents sei durch den Stand der Technik nahegelegt gewesen. Dem Gegenstand der FR 2 499 051 (D1) fehle zwar das Merkmal, dass die wenigstens eine Schlauchleitung durch eine an der Unterseite des ersten Kranarms in der Nähe des ersten Gelenks angeordnete Öffnung in den ersten Kranarm eintrete. Die D1 offenbare aber, dass der andere Zweig der Hydraulikleitungsschleife durch das hintere Ende des Hubauslegers verlaufe. Der Begriff einer hinteren Einführstelle sei damit eingeführt und die Lösung des Streitpatents betreffe nur noch eine Variation des Eintrittsorts.

34 Die Beklagte meint, eine Kombination der D1 mit einer der folgenden Schriften:

- D2 (DE 2 721 636 A1),
- D3 (US 2005 0 047 899),
- D4 (DE 2 352 761 A1),
- D5 (DE 1 287 779 B),
- D6 (US 2003 0 210 972),
- D7 (US 3 777 629 A),
- D8 (US 8 408 862 B1),
- D9 (US 5 806 313),
- D10 (WO 9 314 016 A1),
- D11 (US 2012 0 107 079) oder
- D12 (WO 2008 134 820 A1)

lege jeweils den Gegenstand nach Anspruch1 des Streitpatents nahe.

35 Die Beklagte ist ferner der Ansicht, Anspruch 1 des Streitpatents sei mangels eindeutiger Definition der Begriffe „Anschlussstelle“, „Unterseite“ und „in der Nähe des ersten Gelenks“ unzureichend, also nicht vollständig und damit nicht ausführbar offenbart, Art. 83 EPÜ. Die Unzulänglichkeit ergebe sich daraus, dass das Streitpatent der Fachperson nicht ermögliche, den Umfang der beanspruchten Erfindung mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen. Die Klägerin sei selbst nicht in der Lage, eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Unterseite“ zu liefern, wie ihre unterschiedlichen Auslegungen in den Mahnschreiben (unter Zugrundelegung des Mittellinienansatzes) belegten. Diese Inkonsistenz zeige, dass das Patent keine klare und reproduzierbare technische Lehre liefere, die es der Fachperson ermögliche, den relevanten Teil des Kranarms ohne unangemessene Experimente oder Spekulationen zu identifizieren. Folglich könne die Fachperson nicht zuverlässig feststellen, ob eine bestimmte Ausführungsform in den Umfang des Anspruchs falle. Eine ausreichende Offenbarung erfordere, dass die Fachperson in der Lage sei, die Erfindung über den gesamten Umfang des Anspruchs hinweg auszuführen. Ist der Umfang eines Anspruchsbegriffs unbestimmt, könne die Fachperson nicht wissen, ob eine Ausführungsform den Anspruch erfülle, was eine unzureichende Offenbarung darstelle.

36 Die Beklagte meint, es lägen unzulässige Erweiterungen (Art. 123 Abs. 2 EPÜ) vor. Die Klägerin habe Merkmale aus einer schematischen Darstellung abgeleitet und über den Offenbarungsgehalt hinaus verallgemeinert. Eine Zeichnung zeige eine bestimmte Geometrie; sie definiere aber nicht die Grenzen eines Begriffs.

37 Die ursprüngliche Anmeldung enthalte keine textliche Offenbarung zur Lage, Ausrichtung, technischen Zweckbestimmung oder angestrebten Wirkung dieser Öffnung, noch offenbare sie eine spezifische räumliche Beziehung zwischen der Öffnung und dem ersten Gelenk. Die herangezogenen Zeichnungen seien schematisch und dienten lediglich der Veranschaulichung des allgemeinen Erfindungsprinzips. Sie ließen nicht erkennen, dass die dargestellte Platzierung der Öffnung auf einer bewussten technischen Überlegung beruhe oder dass eine bestimmte räumliche Ausgestaltung beabsichtigt sei. Der Begriff „Unterseite“

finde sich in der ursprünglichen Anmeldung nicht, zumindest nicht im Zusammenhang mit der Öffnung 18. Es fehlten Angaben zur räumlichen Lage der Öffnung in Bezug auf den Kranarm. Die Zeichnungen zeigten lediglich eine Öffnung auf einer Fläche, die wie die Unterseite des Arms erscheine, jedoch ohne jede technische Erläuterung oder einen Hinweis darauf, dass diese Positionierung beabsichtigt oder für die Erfindung relevant wäre.

38 Ebenso lasse sich der ursprünglichen Anmeldung nicht entnehmen, dass eine derart spezifische Positionierung der Öffnung relativ zum Gelenk als gezielte technische Maßnahme beabsichtigt wäre. Nichts in der ursprünglich eingereichten Anmeldung weise darauf hin, dass die Lage der Öffnung zur Lösung des formulierten technischen Problems der Verringerung des Risikos einer Schlauchbeschädigung beitrage. Die Patentspezifikation enthalte kein Merkmal, das einen ausdrücklichen oder impliziten Zusammenhang zwischen der Position der Öffnung und dem behaupteten Effekt einer „reduzierten Beschädigungsgefahr“ herstellen würde.

39 Das Streitpatent, so die Beklagte, lasse sich auch nicht auf Grundlage der Hilfsanträge aufrechterhalten. Die vorgeschlagenen Änderungen seien bereits unzulässig. Die Klägerin habe entgegen vom Regel 30.1b) VerfO nicht dargetan, warum die vorgeschlagenen Änderungen den Art. 84 und 123 des EPÜs entsprächen.

Verletzung

40 Die Beklagte macht geltend, in der angegriffenen Ausführungsform würden die Schlauchleitungen über die gesamte Länge des ersten Kranarms hindurchlaufen und ohne jegliche internen Anschlussstellen wieder austreten. Die Schlauchleitungen seien ausschließlich extern verbunden. Dies stelle eine technisch deutlich abweichende Konfiguration dar, die sich wesentlich von der patentierten Anordnung der Klägerin unterscheide. Die Produkte der Beklagten wiesen keinen zweiten Anschlusspunkt innerhalb des ersten Kranarms im Sinne des Streitpatents auf. Es gebe keinen Übergang von einem flexiblen Schlauch zu einer starren Rohrleitung innerhalb des Arms. Der flexible Schlauch würde ohne einen solchen Übergang durch den Arm verlaufen.

41 Die Beklagte meint, die Öffnung im Produkt der Beklagten befinde sich an der Rückseite des Kranarms, angrenzend an das Gelenk. Da die Öffnung im Produkt der Beklagten auch nicht vollständig an der Unterseite angeordnet sei, habe keine Verletzung stattgefunden. Außerdem seien im Produkt der Beklagten mehrere Öffnungen vorhanden, von denen eine der Öffnung der Klägerin entspräche, jedoch nicht zum Einführen der Schlauchleitung in das Innere des Arms verwendet werde. Die Öffnung, durch die die Schlauchleitung im Produkt der Beklagten in den Arm eintrete, sei mit einer davon abweichenden Nummer gekennzeichnet. Auch gehe nicht hervor, dass die Schlauchleitung den Arm durch dieselbe Öffnung verlasse, durch die sie in den Arm eintritt. Gleichfalls befinde sich die Öffnung im Produkt der Beklagten unmittelbar am Gelenk bzw. direkt angrenzend daran. Da sich die Öffnung teilweise bis zur Rückseite des Arms erstrecke, handele es sich nicht um eine Öffnung an der Unterseite.

Rechtsfolgen

42 Die Beklagte vertritt die Auffassung, die beantragte Unterlassungsverfügung sei unverhältnismäßig. Die Klägerin habe keinen Nachweis über aktuelle oder geplante Aktivitäten der Beklagten in den betreffenden Gebieten erbracht, die eine vorbeugende Maßnahme rechtfertigen könnten. Der Antrag der Klägerin sei vielmehr ein Versuch, vorbeugende Maßnahmen auf Vorrat zu erlangen, ohne jegliche tatsächliche oder rechtliche Grundlage. Es gebe keine Hinweise auf laufende oder geplante Tätigkeiten der Beklagten in einem der behaupteten Gebiete. In Abwesenheit einer fortgesetzten Verletzung oder eines realen und belegten Risikos einer solchen wäre die Anordnung einer Unterlassungsverfügung unnötig, ungerechtfertigt und stünde im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 63 Abs. 1 EPGÜ. Spekulative Behauptungen ohne konkrete Nachweise einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung sollten keine rechtmäßige Grundlage für Maßnahmen darstellen.

43 Der Beklagte meint, Rückruf- und Vernichtungsmaßnahmen nach Art. 64 Abs. 2 (b) und (e) EPGÜ setzten voraus, dass verletzende Waren im Umlauf seien, was nicht der Fall sei. Rückruf und dauerhafte Entfernung aus den Vertriebskanälen beträfen getrennte, eigenständige Maßnahmen. Die dauerhafte Entfernung begleite den Rückruf, wobei eine Entfernung nur in Betracht komme, wenn der Verletzer tatsächlich und rechtlich in der Lage sei, diese vorzunehmen. Da die Beklagte keine verletzenden Produkte innerhalb der Vertragsmitgliedstaaten verkauft und vertrieben habe oder sie in irgendwelchen Vertriebskanälen vorhanden seien, fehle der Anordnung solcher Maßnahmen sowohl die tatsächliche Grundlage als auch die rechtliche Notwendigkeit. Die Durchführung einer Rückruf- und Vernichtungsanordnung würde für die Beklagte erhebliche und ungerechtfertigte finanzielle und operative Belastungen verursachen, einschließlich der Kosten für die Identifizierung und Kontaktaufnahme sämtlicher Vertriebspartner, den Transport und die Demontage schwerer Maschinen sowie für umweltgerechte Entsorgungsverfahren. Diese Kosten stünden in einem groben Missverhältnis zu jedem hypothetischen Nutzen, zumal weder eine Verletzung noch eine wirtschaftliche Verwertung stattgefunden habe. Zudem würde eine Anordnung der Beklagten ungerechtfertigten Reputationsschaden zufügen, indem sie öffentlich ein Fehlverhalten suggerierte, das tatsächlich nicht vorliege, und würde in rechtmäßige geschäftliche Tätigkeiten auf anderen Märkten eingreifen, in denen das Streitpatent keine Wirkung entfalte. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Übereinkommens verlange, dass Abhilfemaßnahmen auf das beschränkt würden, was zur Behebung einer tatsächlichen Verletzung unbedingt erforderlich sei.

44 Die Beklagte ist der Auffassung, die nach Art. 67 EPGÜ beantragte Offenlegung von Informationen sei nur zulässig, um die Herkunft und die Vertriebswege verletzender Waren oder Dienstleistungen zu ermitteln. Da keine verletzenden Waren und keine Drittvertriebspartner existierten, fehle es an einem legitimen Offenlegungsgegenstand. Eine solche Anordnung sei zwecklos, wenn keine behauptete abgeschlossene Verletzung vorliege, keinerlei Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die begehrten Informationen überhaupt verfügbar seien, und keine Begründung bestehe, weshalb diese Informationen

vernünftigerweise erforderlich sein sollten, um den Sachvortrag der Partei voranzubringen. Eine solche Anordnung würde auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufen.

45 Die Beklagte vertrat vor Rücknahme des entsprechenden Antrags durch die Klägerin (s.o.) ferner die Auffassung, die EPG-Entscheidung auf der Website der Beklagten, in ihren Social-Media-Konten und in Fachzeitschriften zu veröffentlichen, sei offensichtlich verfrüht und unverhältnismäßig.

46 Die Beklagte macht weiterhin geltend, die vorgeschlagene Strafe von mindestens 15.000 EUR pro Verstoß oder pro Tag der Nichtbefolgung sei willkürlich und völlig unverhältnismäßig. Da keine Verletzungshandlung vorliege, von der abgesehen werden müsse, fehle es für die Verhängung von Zwangsgeldern an jeder rechtlichen Grundlage. Das Gericht habe sein Ermessen dahingehend auszuüben, die Höhe des Zwangsgeldes so festzulegen, dass sie sowohl auf die konkreten Umstände zugeschnitten als auch in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Verstoßes stehe. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit seien unter anderem die Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten zu berücksichtigen. Zudem sehe Art. 82 EPGÜ solche Maßnahmen ausschließlich zur Sicherstellung der Befolgung einer gültigen und vollstreckbaren Anordnung vor. Ohne Verletzung könne eine solche Anordnung nicht ergehen, und folglich könne auch kein Zwangsgeld verhängt werden.

47 Weiterhin wendet sich die Beklagte gegen den Antrag der Klägerin auf sofortige Vollstreckbarkeit. Art. 82 Abs. 3 EPGÜ erlaube eine solche Maßnahme nur, wenn diese durch Dringlichkeit oder das Risiko eines irreparablen Schadens gerechtfertigt seien. Die Klägerin habe weder eine laufende Verletzung noch eine unmittelbar drohende Gefahr dargelegt, welche eine beschleunigte Vollstreckung rechtfertigen könnten. Im Gegenteil, das Verhalten der Beklagten sei transparent, vereinzelt und durchweg kooperativ gewesen.

48 Schließlich vertritt die Beklagte die Auffassung, der Schadensersatzanspruch sei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unbegründet. Die Klägerin habe weder einen tatsächlichen Schaden substantiiert noch einen Kausalzusammenhang zwischen den angeblichen Handlungen der Beklagten und einem wirtschaftlichen Verlust nachgewiesen. Ohne Verletzung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit könne gemäß Art. 68 EPGÜ keine Haftung auf Schadensersatz entstehen. Die Beklagte habe in gutem Glauben, ohne Kenntnis einer angeblichen Rechtsverletzung gehandelt und keinen unrechtmäßigen Gewinn oder Marktvorteil erzielt.

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG

49 Die zulässige Verletzungsklage ist begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

A Die technische Lehre des Streitpatents

I. Stand der Technik, Aufgabe, Lösung

50 Die Erfindung nach dem Streitpatent betrifft einen Kran (Abs. [0001]; Absatzangaben ohne Bezug sind solche der Streitpatentschrift).

51 Die Streitpatentschrift erläutert, im Stand der Technik seien viele verschiedene Lösungen zur Realisierung des Verlaufs der wenigstens einen Schlauchleitung (im Folgenden auch kurz "Schlauchverlauf") im Bereich des Übergangs von der Kransäule zum ersten Kranarm bekannt. Eine Lösung sei in der FR 8 201 499 offenbart. Bei einer ersten Lösung erfolge der Schlauchverlauf zwischen Kransäule und erstem Kranarm von einer außen an der Kransäule montierten Anschlussstelle zu einer an einer Außenseite des ersten Kranarms angeordneten Anschlussstelle, [0002].

52 Die Streitpatentschrift führt weiter aus, bei einer zweiten Lösung befinde sich die Anschlussstelle an der Kransäule an der vom ersten Kranarm abgewandten Seite der Kransäule. Der Schlauchverlauf erfolge an der Außenseite der Kransäule entlang über das erste Gelenk zu einer Anschlussstelle, die sich an der Oberseite des ersten Kranarms befinde und/oder die wenigstens eine Schlauchleitung passiere das erste Gelenk seitlich in dessen unterem Bereich und verlaufe dann nach oben zu einer an der Unterseite des ersten Kranarms angeordneten Anschlussstelle, [0003].

53 An diesem Stand der Technik kritisiert die Streitpatentschrift, dass solche Schlauchführungen in der Praxis wegen des Risikos der Beschädigung der wenigstens einen Schlauchleitung problematisch seien, vor allem im Betrieb des Krans, [0004].

54 Daher stelle sich, so die Streitpatentschrift weiter, die Aufgabe, bei einem gattungsgemäßen Kran die Gefahr der Beschädigung der wenigstens einen Schlauchleitung zu reduzieren, [0005].

55 Diese Aufgabe soll durch einen Kran mit den Merkmalen von Anspruch 1 des Streitpatents gelöst werden, die gemäß dem Vorschlag der Klägerin, den die Beklagte übernommen hat, wie folgt gegliedert werden können:

1. Kran mit:

 1.1 einem Grundgestell;

 1.2 einer Kransäule;

 1.3 einem ersten Kranarm;

 1.4 einem ersten Gelenk;

 1.5 wenigstens einer Schlauchleitung;

 1.6 einer ersten Anschlussstelle;

1.7 einer zweiten Anschlussstelle.

2. Die Kransäule ist um eine vertikale Achse drehbar am Grundgestell angeordnet.

3. Der erste Kranarm ist über das erste Gelenk schwenkbar an der Kransäule montiert.

4. Die wenigstens eine Schlauchleitung:

4.1 führt von einer ersten Anschlussstelle an der Kransäule oder dem Grundgestell zu einer zweiten Anschlussstelle in oder am ersten Kranarm;

4.2 tritt durch eine an der Unterseite des ersten Kranarms in der Nähe des ersten Gelenks angeordnete Öffnung in den ersten Kranarm ein.

5. Durch eine Schwenkbewegung des Kranarms relativ zur Kransäule kommt es zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle.

6. Die bei einer Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle überschüssig werdenden Abschnitte der wenigstens einen Schlauchleitung sind im Inneren des ersten Kranarmes angeordnet.

II. Auslegung

56 Mit Blick auf den Streit der Parteien bedürfen einzelne Merkmale der weiteren Erläuterung.

1. Fachperson

57 Die angesprochene Fachperson hat ein Maschinenbaustudium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert. Hierüber sind sich die Parteien zu Recht einig. Zudem verfügt diese Person über mehrjährige Erfahrung in der Entwicklung und Konstruktion von Kranen. Entgegen der Annahme der Beklagten entspricht es der Lebenswirklichkeit, dass in der Fachwelt typischerweise Personen mit der Entwicklung und Konstruktion von Kranen befasst sind, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

58 Nach den Vorgaben des Berufungsgerichts ist aus Sicht einer Fachperson mit Kenntnis des einschlägigen Fachwissens sowie der beruflichen und fachlichen Erfahrung in dem technischen Bereich auszulegen, dem die (betroffene) technische Lehre zuzurechnen ist (vgl. CoA, Entscheidung vom 25. November 2025, CoA_464/2024 – Meril gg. Edwards; Entscheidung vom 25. November 2025, CoA_527/2024 – Amgen gg. Sanofi). Die generelle Annahme, dass die angesprochene Fachperson eine mehrjährige Berufserfahrung besitzt, ist ebenfalls Gegenstand der ständigen Rechtsprechung des Gerichts und dieser Lokalkammer.

59 Da sich der Streit der Parteien gleichfalls darum dreht, welche Kenntnisse die Fachperson besitzt, wird mit Definition der Fachperson grundsätzlich das Fachwissen der hier angesprochenen Person bestimmt. Hierbei ist zwischen den Parteien zu Recht nicht umstritten, dass sie über Grundlagenwissen hydraulischer Systeme verfügt.

2. Anschlussstelle

60 Aus Sicht der Fachperson meint „Anschlussstelle“ gemäß Merkmalen 1.6 und 1.7 des Anspruchs 1 des Streitpatents jeweils die Stelle, an der die patentgemäße wenigstens eine Schlauchleitung an den Kran angeschlossen ist. Anschlussstelle ist also die Stelle, an der die Schlauchleitung technisch-funktional mit dem Kran eine feste, definierte Position einnimmt. Die erste Anschlussstelle gemäß Merkmal 1.6 befindet sich an der Kransäule (oder an dem Grundgestell), Merkmal 4.1. Von dort führt die wenigstens eine Schlauchleitung zur zweiten Anschlussstelle in oder am ersten Kranarm, Merkmal 4.1. Dort findet (wieder) ein Anschluss der grundsätzlich frei beweglichen Schlauchleitung an den Kranarm statt.

61 Die Auslegung des Patentanspruchs betrifft eine Rechtsfrage, die objektiv aus Sicht der Fachperson anhand von Anspruch, Beschreibung und Zeichnungen zu beantworten ist, Art. 69 Abs. 1 EPÜ. Nicht der philologisch oder semantisch verstandene Anspruchswortlaut, sondern die sich für die Fachwelt ergebende technische Bedeutung jedes Einzelmerkmals, der „Wortsinn“ (technische Sinn) ist relevant. Hierzu kommt es entscheidend auf den Kontext im Patentanspruch und in der Beschreibung an. Ein Begriff im Patent kann daher anders zu verstehen sein als im Sprachgebrauch der Fachwelt sonst üblich. Das Patent kann (gleichsam) sein eigenes Lexikon sein. Eine funktionsorientierte Auslegung, wonach Merkmale eines Patentanspruchs orientiert an und in Einklang mit der Funktion auszulegen sind, die ihnen nach bzw. im Kontext der Erfindung zukommt, ist in aller Regel sachgerecht.

62 Die Fachperson erkennt, dass es technisch-funktional darum geht, einen Verlauf der (wenigstens einen) Schlauchleitung zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle zu definieren. Durch diesen Schlauchverlauf soll eine kompakte und straffe Führung des Schlauchs zwischen der Kransäule und dem ersten Kranarm erreicht werden, [0008]. Bei einer Schwenkbewegung des ersten Kranarms relativ zur Kransäule kommt es zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstands zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle, Merkmal 5. Diese zeigen die Figuren 2a bis 2c der Streitpatentschrift. Aus Merkmal 6 folgt zudem, dass die überschüssigen Abschnitte der (frei beweglichen, aber nicht elastischen) Schlauchleitung, die erforderlich sind, um solche Schwenkbewegungen zuzulassen, im Inneren des ersten Kranarms angeordnet werden. Um den gewünschten Verlauf der wenigstens einen solchen Schlauchleitung zu erreichen, bedarf es daher technisch der Befestigung der Schlauchleitung an (wenigstens) zwei Stellen des Krans, nämlich an den beiden Anschlussstellen. Allein so kann erreicht werden, dass sich bei einer Verkleinerung des Abstands zwischen den beiden Anschlussstellen die überschüssige Schlauchleitung im Inneren des ersten Kranarms anordnet.

63 Entgegen der Annahme der Beklagten ist der zum Begriff „Anschlussstelle“ entwickelte Gegenbegriff „Befestigungsstelle“ unpassend. Denn zu einer Befestigungsstelle schweigt die Streitpatentschrift. Sie hat weder im Anspruch einen Niederschlag gefunden. Noch ist eine Befestigungsstelle Teil der Beschreibung. Sofern die Beklagte meint, in der streitpatentgemäßen technischen Lösung komme es mangels Befestigungsstelle zwingend zu einem Aufwickeln der Schlauchleitung innerhalb des Kranarms, steht dieses Verständnis im Widerspruch zur Beschreibung und insbesondere zu den Figuren 4 und 5, die patentgemäße Ausführungsbeispiele, aber kein Aufwickeln zeigen. Stattdessen wird der überschüssige Anteil der wenigstens einen Schlauchleitung entlang einer Oberfläche eines Hohlraums im Inneren des Kranarms geführt. Werden mehrere Ausführungsbeispiele als erfindungsgemäß vorgestellt, können sämtliche Beispiele zur Auslegung des Anspruchs herangezogen werden. Der Anspruch ist dann grundsätzlich so zu verstehen, dass alle Ausführungsbeispiele als patentgemäß erfasst werden.

64 Wie die Festlegung der Schlauchleitung an den Anschlussstellen im Einzelnen erfolgt, lässt der Anspruch offen. Dies kann durch eine Befestigung an der Kransäule und am Kranarm geschehen oder durch den Anschluss der wenigstens einen Schlauchleitung an ein starres Rohr, wie es in der Figur 2a bis 2c für die zweite Anschlussstelle 14 gezeigt ist.

65 Ebenso unzutreffend ist der Ansatz der Beklagten, hier zwingend auf eine Rohrleitung und deren Anschluss an eine Schlauchleitung abzustellen. Denn auf Rohrleitungen kommt es der technischen Lehre ersichtlich im anspruchsgemäßen Zusammenhang nicht an. Eine Offenbarung, dass es bei der anspruchsgemäßen Anschlussstelle zwingend um den Anschluss der Schlauch- an die Rohrleitung (oder umgekehrt) geht, liegt nicht vor. Solche Rohrleitungen sind bereits kein Gegenstand des Anspruchs. Sie müssten als Bestandteil eines Krans in den Anspruch hineingelesen werden, obwohl sie dort nicht erwähnt sind. Das stünde zudem im Widerspruch zur technischen Lehre des Streitpatents, weil auch in der Beschreibung Rohrleitungen lediglich an einer Stelle in [0019] erwähnt werden. Dort heißt es, dass Rohrleitungen von den Anschlussstellen wegführen. Insofern mögen Anschlussstellen technisch auch dazu geeignet sein, eine Schlauchleitung und eine Rohrleitung zu verbinden. Hierauf bezieht sich der Anspruch aber nicht. Dass Rohrleitungen, abgesehen von Figur 1, in sämtlichen Figuren der Streitpatentschrift mit dem Bezugszeichen 15 eingezeichnet sind, ändert an diesem Verständnis nichts. Eine Offenbarung, die nur in der Beschreibung und/oder in den Figuren dargestellt, nicht aber hinreichend deutlich in die Patentansprüche einbezogen ist, wird als Nebenerfindung vom Anspruch nicht erfasst.

3. Unterseite

66 Mit Merkmal 4.2 ist der kennzeichnende Teil des Anspruchs 1 betroffen. Dieses Merkmal sieht vor, dass die wenigstens eine Schlauchleitung durch eine Öffnung an der Unterseite des ersten Kranarms in der Nähe des ersten Gelenks in den ersten Kranarm eintritt.

67 Die angesprochene Fachperson versteht, dass „Unterseite“ die Seite des ersten Kranarms meint, die in Richtung der Kransäule oder des Gestells (also in der Regel zum Boden nach unten) zeigt.

68 Dieses Verständnis ist technisch sinnvoll.

69 Es wird durch die Beschreibung gestützt, die bei der Auslegung heranzuziehen sind, auch wenn - wie die Beklagte anführt - der Begriff „Unterseite“ in der Patentbeschreibung nicht ausdrücklich definiert wird. Besonders zeigt die Beschäftigung der Beschreibung mit dem Stand der Technik dieses Verständnis. Bei den dort beschriebenen Lösungen werden die hier ebenfalls relevanten Begriffspaare „Unterseite“ und „Oberseite“ sowie „unten“ und „oben“ mit dem gleichen Bedeutungsgehalt verwendet. Es wird erläutert, dass die Schlauchleitung von der Kransäule über das erste Gelenk entlang zur zweiten Anschlussstelle an der Oberseite des ersten Kranarms verläuft oder die Schlauchleitung von der Kransäule entlang das erste Gelenk seitlich in dessen unteren Bereich passiert und dann nach oben zu einer an der Unterseite des ersten Kranarms angeordneten Anschlussstelle verläuft, [0003]. Dort wird ebenfalls eine bestimmte Zuordnung der Seiten von Kransäule und Kranarm mit dem Begriff abgewandt bezeichnet, [0003], so dass sich für die Fachperson klar ergibt, was die zugewandte Seite ist.

70 Ebenso belegen sämtliche Figuren der Streitpatentschrift dieses Verständnis. Die Öffnung liegt in allen Schnittdarstellungen dort, wo die oben beschriebene Längenänderung der Schlauchleitung entsteht und wo die von der ersten Anschlussstelle an der Kransäule kommende Schlauchleitung auf kürzestem, umschlingungsfreiem Weg in den ersten Kranarm gelangt. Das trägt technisch zur bezweckten kompakten und straffen Führung der wenigstens einen Schlauchleitung zwischen der Kransäule und dem ersten Kranarm bei.

4. Vollständig an der Unterseite

71 Entgegen der Auffassung der Beklagten braucht die Öffnung nicht vollständig an der Unterseite liegen. Sie muss allein an der Unterseite angeordnet sein. Ob sie auch (jedenfalls etwas) auf eine andere Seite überlappen darf, ist damit nicht ausgeschlossen.

72 Zur vollständigen Anordnung an der Unterseite gibt der Anspruch nichts vor. Das Wort „vollständig“ ist darin nicht enthalten.

73 Aus den Figuren lässt sich ebenfalls keine solche Einschränkung ableiten, weil der Gegenstand des Anspruchs nicht auf die als Ausführungsbeispiele der geschützten technischen Lehre zu verstehenden Figuren begrenzt ist.

5. In der Nähe des ersten Gelenks

74 In der Nähe des ersten Gelenks ist die Öffnung im ersten Kranarm angeordnet, wenn sie in demjenigen Bereich des Kranarms liegt, in dem die durch die Schwenkbewegung verursachte

Längenänderung der Schlauchleitung entsteht, so dass der überschüssige Abschnitt am Ort seines Entstehens in das Arminnere eintreten kann.

75 Eine Öffnung, die unmittelbar am Gelenk angeordnet ist, liegt damit ebenfalls „in der Nähe“ des Gelenks.

B Widerklage auf Nichtigerklärung

76 Die Widerklage auf Nichtigerklärung ist unbegründet.

I. Unzulässige Erweiterung

77 Das Streitpatent ist nicht gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. c) EPÜ für nichtig zu erklären: Sein Gegenstand geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

1. Rechtsgrundsätze

78 Nach Art. 123 Abs. 2 EPÜ darf eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent nicht so geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Dies bedeutet, dass eine Änderung nicht über das hinausgehen darf, was eine Fachperson am Anmelde- bzw. Prioritätstag objektiv unter Verwendung des allgemeinen Fachwissens unmittelbar und eindeutig, sei es explizit oder implizit, aus der Anmeldung in ihrer Gesamtheit in der ursprünglich eingereichten Fassung ableiten würde. (Lokalkammer Den Haag, Anordnung vom 19. Juni 2024, UPC_CFI_131/2024 – Abbott gg. Sibio; Zentralkammer Paris, Entscheidung vom 5. November 2024, UPC_CFI_309/2023 – NJOY gg. Juul Labs; Berufungsgericht, Anordnung vom 14. Februar 2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio).

79 Eine unzulässige Erweiterung liegt demnach vor, wenn der Gegenstand des erteilten Anspruchs über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Um dies festzustellen, muss das Gericht zunächst ermitteln, welche Informationen die Fachperson bei objektiver und auf den Anmeldetag bezogener Betrachtung mit ihrem allgemeinen Fachwissen unmittelbar und eindeutig aus der Gesamtheit der Anmeldung in der eingereichten Fassung ableiten würde. Neben den Ansprüchen sind auch die Beschreibung und die Zeichnungen zu berücksichtigen (Berufungsgericht, Anordnung vom 14.02.2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio; Entscheidung vom 2. Oktober 2025, CoA_764/2024 – Expert e-Commerce gg. Seoul Viosys; Entscheidung vom 25. November 2025, UPC_CoA_528/2024 – Amgen gg. Sanofi). Implizit offenbarte Gegenstände sind ebenfalls als Teil des Inhalts anzusehen, d. h. solche, die sich klar und eindeutig aus dem ausdrücklich Genannten ergeben (Berufungsgericht, Entscheidung vom 2. Oktober 2025, CoA_764/2024 – Expert e-Commerce gg. Seoul Viosys). Es ist nicht erforderlich, dass der erteilte Anspruch den Wortlaut der Offenbarung der Patentanmeldung wiedergibt, wenn und so weit die Fachperson die beanspruchte Kombination der Merkmale

der Anmeldung in ihrer Gesamtheit entnehmen kann (Berufungsgericht, Entscheidung vom 14. Februar 2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio).

2. Anwendung im Streitfall

80 Der Gegenstand von Patentanspruch 1 des Streitpatents geht nicht über den Inhalt der Anmeldeunterlage (A1-Schrift) hinaus. Denn in der Anmeldeunterlage sind bereits sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 ursprungsoffenbart.

81 Dies ergibt sich für die allein streitige Offenbarung von Merkmal 4.2 insbesondere aus den Figuren des Anmeldedokuments, die mit denen der Streitpatentschrift identisch sind. Diese Figuren gehören gemeinsam mit dem weiteren Inhalt der Anmeldeunterlage zu dem zu berücksichtigenden Gesamtoffenbarungsgehalt dieser Schrift. Insbesondere Beschreibungsstelle [0022] der Anmeldeschrift gibt bereits ausdrücklich vor, dass die Schlauchleitung über eine Öffnung in den ersten Kranarm eintritt. Die Lage der Öffnung ergibt sich dann für die angesprochene Fachperson unmittelbar und eindeutig aus den Figuren. Diese Öffnung ist in sämtlichen Figuren ausnahmslos gleich angeordnet und für die Fachperson erkennbar Teil der offenbarten technischen Lösung.

82 Entgegen der Auffassung der Beklagten werden mit dem Begriff „Unterseite“ nicht lediglich Merkmale aus einer schematischen Darstellung abgeleitet und über den Offenbarungsgehalt hinaus verallgemeinert. Denn für die angesprochene Fachperson ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Anmeldeunterlage eine hinreichende Offenbarung der streitpatentgemäß beanspruchten Lösung. Obwohl der Begriff „Unterseite“ in der Beschreibung der Anmeldeunterlage hinsichtlich der Anordnung der Öffnung nicht verwendet wird, ändert dies nichts an der Ursprungsoffenbarung dieser Unterseite. Denn bereits bei der Erläuterung zum Stand der Technik in der Anmeldung wird dieser Begriff eingeführt, vgl. [0004] der Anmeldeunterlage. Für die Fachperson ist damit anhand des gebotenen objektiven Verständnisses der Gesamtoffenbarung klar, was eine anspruchsgemäße Unterseite ist. Die Rügen der Beklagten hinsichtlich der Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs betreffen im Kern nicht die Frage nach einer hinreichenden Ursprungsoffenbarung, sondern vielmehr den Einwand fehlender Klarheit des Begriffs, was aber kein Nichtigkeitsgrund ist.

83 Gleichfalls liegt keine Verallgemeinerung vor. Die Beklagte benennt die gerügte Verallgemeinerung nicht konkret. Sofern sie vage anführt, dass der Begriff Unterseite weiter als Unterfläche reichen könne und insgesamt mehrdeutig sei, spricht sie damit nicht das Problem einer hinreichenden Ursprungsoffenbarung an, sondern den Problemkreis der zutreffenden Auslegung des Begriffs „Unterseite“ und/oder den der Klarheit des Anspruchs. Dies genügt jedoch nicht, um eine Verallgemeinerung darzutun.

II. Ausführbarkeit

84 Gleiches gilt im Grunde für die von der Beklagten als fehlend gerügte Ausführbarkeit. Das Streitpatent ist nicht gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. b) EPÜ mangels

fehlender Ausführbarkeit für nichtig zu erklären. Auch hier führt die Beklagte in der Sache vielmehr einen Klarheitsangriff.

85 Die Beklagte bringt vor, dass sich die Unzulänglichkeit der Offenbarung zwar nicht daraus ergäbe, dass die Fachperson nicht in der Lage sei, einen Kran zu konstruieren. Sie folge aber daraus, dass es das Streitpatent der Fachperson nicht ermögliche, den Umfang der beanspruchten Erfindung mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen. Diese Rüge erläutert die Beklagte weiter damit, dass selbst die Klägerin unterschiedlich auslege (vgl. verschiedene Mahnschreiben). Dies zeige, dass das Patent keine klare und reproduzierbare technische Lehre liefere, die es der Fachperson ermögliche, den relevanten Teil des Kranarms ohne unangemessene Experimente oder Spekulationen zu identifizieren. Folglich könne die Fachperson nicht zuverlässig feststellen, ob eine bestimmte Ausführungsform in den Umfang des Anspruchs falle. Insbesondere könne die Fachperson die Erfindung nicht über den gesamten Umfang des Anspruchs hinweg ausführen.

86 Die gerügte Unklarheit begründet bereits keinen Nichtigkeitsgrund. Relevant ist die Auslegung und diese betrifft eine Rechtsfrage (s.o.). Der von der Beklagten angeführte Bezug auf unterschiedliche Auslegungen der Klägerin steht dem nicht entgegen. Denn diese sind kein Auslegungsmittel. Selbst wenn es auf diese ankäme, zeigten sie keinen Offenbarungsmangel des Patents, sondern nur, dass sich im Wege der Auslegung ein und dieselbe Wand des Kranarms auf mehrere Weisen beschreiben lasse. Maßgeblich bleibt aber das objektive Verständnis der Fachperson.

87 Unabhängig davon ist die anspruchsgemäße Erfindung jedoch ausführbar offenbart.

88 Eine hinreichende Offenbarung setzt voraus, dass das Streitpatent zumindest so viel an Informationen enthält, damit die Fachperson die Wahrscheinlichkeit mit hinreichender Zuverlässigkeit einschätzen kann und auf dieser Grundlage als hinreichend hoch erachtet, dass die Vorrichtung die beanspruchte(n) Eigenschaft(en) aufweist.

89 Hier ist die Fachperson imstande, eine entsprechende Öffnung für den Eintritt der wenigstens einen Schlauchleitung am ersten Kranarm vorzusehen. Eine entscheidende Hürde für deren Implementierung besteht nicht. Die angesprochene Fachperson kann mit Blick auf die Figuren ausführbare Wege erkennen, um den Gegenstand nach Anspruch 1 des Streitpatents zu konstruieren, ohne hierfür erfinderisch tätig werden zu müssen. Das Streitpatent zeigt der Fachperson sechs Ausführungsbeispiele (Figuren 2a bis 7 mit zugehöriger Beschreibung), deren Öffnung in der unteren Begrenzungswand im gelenknahen Bereich angeordnet ist.

90 Entgegen der Annahme der Beklagten ist der Anspruch damit über seine ganze (durch Auslegung gewinnbare) Breite ausführbar.

III. Neuheit

91 Das Streitpatent ist nicht im Umfang seines Anspruchs 1 gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. a) EPÜ mangels Neuheit für nichtig zu erklären.

92 Die technische Lehre von Anspruch 1 des Streitpatents und seiner abhängigen Ansprüche ist neu gegenüber den von der Beklagten schriftsätzlich angeführten vier Dokumenten aus dem Stand der Technik.

1. Rechtsgrundsätze

93 Die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Art. 54 (1) EPÜ erfordert die Ermittlung des Gesamtinhalts der Vorveröffentlichung. Es kommt darauf an, ob der Gegenstand des Verfügungspatents mit allen seinen Merkmalen in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart wird (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 26. Februar 2024, UPC_CoA_335/2023 – NanoString Technologies gg. 10x Genomics; Anordnung vom 25. September 2024, CoA_182/2024 – Mammut Sports gg. Ortovox).

94 Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Kläger der Nichtigkeitsklage.

2. Gegenstand der Dokumente

95 Die Beklagte hat vier Dokumente (US 4 156 487, US 5 806 313, WO 2008 134 820 A1 und US 2012 0 107 079) pauschal angeführt und geltend gemacht, das Konzept, Hydraulikschläuche innerhalb eines Auslegers oder Arms zu führen, einschließlich einer Einführung von der Unterseite, sowie der Einsatz von Schutzvorrichtungen oder verrundeten Kanten zur Vermeidung von Abrieb, sei vor dem Anmeldetag des Patents offenbart worden.

96 Da jedoch die Offenbarung keines dieser Dokumente einen Kran betrifft oder auch nur in der Beschreibung erwähnt, nehmen diese Dokumente den Gegenstand der beanspruchten technischen Lehre nicht neuheitsschädlich vorweg. Die von der Beklagten negierte Unterscheidung zwischen Kran, Bagger, Traktor und Frontlader trifft nicht zu. Denn Maßstab ist die unmittelbare und eindeutige Offenbarung. Ein Bagger, Traktor oder Frontlader ist kein Kran. Auch wenn verschiedene Gemeinsamkeiten bestehen mögen, gibt es doch erhebliche Unterschiede. Diese sind der Fachperson allesamt bekannt. Zutreffend hebt die Klägerin den Lastfall-Unterschied hervor.

IV. Erfinderische Tätigkeit

97 Das Streitpatent ist nicht im Umfang seines Anspruchs 1 gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. a) EPÜ mangels erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Art. 56 EPÜ für nichtig zu erklären. Die mit dem Streitpatent beanspruchte technische Lehre beruht auf erfinderischer Tätigkeit.

1. Rechtsgrundsätze

98 Gemäß Art. 56 EPÜ gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für die Fachperson nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls und erfordert eine Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände.

99 Der Ansatz des Einheitlichen Patentgerichts bei der Feststellung der Erfindungshöhe ist wie folgt (Berufungsgericht, Entscheidung vom 25. November 2025, UPC_CoA_528/2024 und UPC_CFI_529/2024 – Sanofi gg. Amgen; UPC_CoA_21/25 – Merill gg Edwards; Zentralkammer München, Entscheidung vom 16. Juli 2024, UPC_CFI_1/2023; Entscheidung vom 17. Oktober 2024, UPC_CFI_252/2023; Zentralkammer Paris, Entscheidung vom 5. November 2024, UPC_CFI_315/2024; Entscheidung vom 26. Dezember 2024, UPC_CFI_338/2023 UPC_CFI_410/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 10. Oktober 2024, UPC_CFI_363/2023; Entscheidung vom 10. April 2025, UPC_CFI_50/2024; Lokalkammer Mannheim, Entscheidung vom 31. Januar 2025, UPC_CFI_340/2023; Lokalkammer München (Panel 2), 22. August 2025, UPC_CFI_248/2024 – Brita gg. Aquashield).

100 Zunächst muss festgestellt werden, was der Gegenstand der Erfindung, das heißt das objektive Problem, ist. Um eine rückschauende Betrachtung zu vermeiden, sollte das objektive Problem keine Hinweise auf die beanspruchte Lösung enthalten. Dies muss aus der Sicht der Fachperson mit ihrem allgemeinen Fachwissen zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Priorität des Patents beurteilt werden. Es muss festgestellt werden, was die Erfindung zum Stand der Technik beiträgt, und zwar nicht durch Betrachtung der einzelnen Anspruchsmerkmale, sondern des Anspruchs in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen. Dabei ist auch das erfinderische Konzept der Erfindung (die technische Lehre) zu berücksichtigen, das auf der/den technischen Wirkung(en) beruhen muss, die nach dem Verständnis der Fachperson auf der Grundlage der Patentschrift mit der beanspruchten Erfindung erreicht werden.

101 Die beanspruchte Lösung ist nahegelegt, wenn der Fachperson, die das objektive Problem hätte lösen wollen, im maßgeblichen Zeitpunkt ausgehend von einem realistischen Ausgangspunkt im Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet der Technik, zu der beanspruchten Lösung gelangt wäre (und nicht nur: hätte gelangen können). Der relevante Technikbereich ist der Bereich, der für das zu lösende objektive Problem relevant ist, sowie jeder Bereich, in dem das gleiche oder ein ähnliches Problem auftritt und von dem erwartet werden muss, dass die Fachperson des spezifischen Bereichs Kenntnis hat.

102 Ein Ausgangspunkt ist realistisch, wenn seine Lehre für eine Fachperson, die zum maßgeblichen Zeitpunkt das objektive Problem hätte lösen wollen, von Interesse gewesen wäre. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der relevante Stand der Technik bereits mehrere Merkmale offenbart, die denen der beanspruchten Erfindung ähnlich sind, und/oder dasselbe oder ein ähnliches zugrunde liegendes Problem wie die beanspruchte Erfindung betrifft. Es kann mehr als einen realistischen Ausgangspunkt geben, und die beanspruchte Erfindung muss ausgehend von jedem dieser Ausgangspunkte erfinderisch sein.

103 Die Fachperson verfügt über keine erfinderischen Fähigkeiten und keine Vorstellungskraft und benötigt einen Anlass, Hinweis oder eine Motivation, die sie ausgehend von einem

realistischen Ausgangspunkt dazu veranlasst, einen nächsten Schritt in Richtung der beanspruchten Erfindung zu unternehmen. In der Regel ist eine beanspruchte Lösung als nicht erfinderisch/naheliegend anzusehen, wenn die Fachperson den nächsten Schritt aufgrund des Hinweises oder routinemäßig unternehmen und zu der beanspruchten Erfindung gelangen würde.

104 Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Kläger der Nichtigkeitsklage.

2. Dokument D1

105 Diese Schrift betrifft einen Kran als Ladevorrichtung mit schwenkbaren Auslegern. Hierbei geht es vor allem um die Anordnung von Hydraulikleitungen in einer solchen Vorrichtung, wenn Elemente der Ladevorrichtung in Relativbewegung zueinander schwenkbar sind. Dieses Dokument ist Teil des Prüfungs- und Erteilungsverfahrens des Streitpatents gewesen und das Streitpatent befasst sich ausdrücklich mit diesem in [0002].

106 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die D1 jedenfalls Merkmal 4.2 (Eintreten der wenigstens einen Schlauchleitung an der Unterseite des ersten Kranarms) nicht offenbart.

107 Entgegen der Annahme der Beklagten liegt darin ein technischer Beitrag, der bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit nicht unberücksichtigt bleiben darf. Er besteht darin, jenen Abschnitt der Schlauchleitung, welcher sich außerhalb des ersten Kranarms befindet und von der Kransäule her verläuft, so kurz wie möglich zu halten, indem an der Unterseite des ersten Kranarms, also an jener Seite, welche der Kransäule zugewandt ist, eine Öffnung für die Schlauchleitung vorgesehen wird.

108 Entgegen der weiteren Annahme der Beklagten, betrifft die Lehre des Streitpatents keine (simple) Variation des Eintrittsorts der Leitungen in den ersten Kranarm. Selbst wenn die D1 offenbart, dass der andere Zweig der Hydraulikleitungsschleife durch das hintere Ende des Hubauslegers verläuft und damit eine hintere Einführstelle eingeführt sei, fehlt es an einem Anlass für die Fachperson, diese funktionierende Lehre der D1 in Richtung des Streitpatents fortzuentwickeln und beim ersten Kranarm in Gelenknähe eine Öffnung an der Unterseite vorzusehen. Jedenfalls ist ein solcher Anlass weder dargetan, noch ist er ersichtlich.

3. D1 als realistischer Ausgangspunkt

109 Da das objektive Problem der Erfindung ausgehend von der Lehre des Streitpatents darin besteht, einen gattungsgemäßen Kran bereitzustellen, bei dem die Gefahr der Beschädigung der Schlauchleitungen zwischen Kransäule und Kranarm reduziert ist, bildet die D1 einen realistischen Ausgangspunkt, dieses Problem zu lösen.

110 Dies wird von der Klägerin zu Recht nicht in Abrede gestellt.

111 Dieses Problem löst der Anspruch durch eine gegenüber dem gewürdigten Stand der Technik veränderte Schlauchführung, nämlich von einer ersten Anschlussstelle an der Kransäule

durch eine gelenknahe Öffnung in der Unterseite des Kranarms zu einer zweiten Anschlussstelle am Kranarm, und zwar so, dass die Schlauchleitung im Inneren des Kranarms angeordnet wird, wenn sich die beiden Anschlussstellen einander annähern.

4. Fehlender Anlass der Kombination der D1 mit weiteren Dokumenten

112 Die Beklagte hat jedenfalls keine Veranlassung (also keinen Anlass, keinen Hinweis und keine Motivation) dargetan, warum es nahegelegen haben sollte, dass die Fachperson ausgehend von der D1 die streitpatentgemäße Lösung mittels Kombination der weiteren elf Druckschriften entwickelt hätte und nicht nur hätte entwickeln können.

113 Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (Entscheidung vom 13. Juli 2026, UPC_CoA_573/2025 – Fujifilm gg. Kodak) lässt sich, wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, einen sinnvollen Ausgangspunkt mit einem anderen Dokument zu kombinieren, aus dem Inhalt eines solchen Kombinationsdokuments allein keine Veranlassung ableiten, den nächsten Schritt in Richtung der Erfindung zu gehen. Fehlt der Fachperson die Veranlassung, ein Dokument heranzuziehen, wird sie dessen Inhalt nicht zur Kenntnis nehmen, und es lässt sich nicht darauf schließen, dass die Fachperson das darin offen gelegte, fehlende Merkmal umsetzen würde.

114 Die D1 enthält keine Veranlassung, das objektive technische Problem mit den Mitteln des Anspruchs 1 des Streitpatents zu lösen. Es fehlt die Veranlassung, warum die Fachperson ausgehend von der Lehre der D1 die Öffnung für die Schlauchleitungen an einen anderen Ort verlegen sollte.

115 Entgegen der Annahme der Beklagten wirkt sich die Unterscheidung zwischen „könnte“ und „würde“ nicht zum Nachteil des Klägers aus. Es ist Aufgabe der darlegungsbelasteten Beklagten hier Konkretes darzutun.

116 Weiterhin trifft die Annahme der Beklagten nicht zu, wenn der Stand der Technik eine Lösung zur Schlauchführung aufzeige, hätte die Fachperson diese nicht nur anwenden „können“, sondern „würde“ sie auch anwenden, weil sie den nächsten Schritt „in der Erwartung, eine vorgesehene Lösung“ für das technische Problem zu finden unternehme. Denn gerade hierfür bedarf es einer Veranlassung. Diese hat die Beklagte für den konkreten Fall nicht dargetan und erläutert. Sie ist vorliegend nicht ersichtlich oder möglicherweise entbehrlich. Denn entgegen der Annahme der Beklagten handelt es sich jedenfalls nicht um eine simple Variation des Eintrittsorts der Leitungen, den die Fachperson beliebig wählen könnte. Vielmehr kommt es auf die konkrete Krangeometrie und den möglichen Schutz der Schlauchleitungen an.

5. Kombination der D1 mit D2

117 Sofern die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2026 zum Naheliegen anhand einer Kombination der Dokumente D1 und D2 vorgetragen hat, ist dieser Angriff ebenfalls nicht erfolgreich.

118 Zum einen hat die Beklagte nicht aufgezeigt, dass eine Kombination des Gegenstands der D1 mit D2 zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1 führt. Selbst wenn die D2 einen Austritt der Hydraulikleitung an der Unterseite des Arms offenbaren sollte, so befindet sich dieser nicht in der Nähe des ersten Gelenks, sondern die Öffnung liegt entfernt vom Gelenk.

119 Zum anderen fehlt es entgegen der Annahme der Beklagten an einer Veranlassung. Auch wenn auf Seite 1 der Beschreibung der D1 als Stand der Technik die D2 angeführt wird, verwirft die Lehre der D1 auf Seite 8 ihrer Beschreibung diesen Ansatz. Daraus ergibt sich für die Fachperson jedenfalls keine Veranlassung, diese Schrift mit der D1 zu kombinieren. Im Gegenteil: Die Gesamtoffenbarung der D1 führt die Fachperson von der Lehre der D2 weg.

6. Kombination der D1 mit weiteren Dokumenten

120 Eine Kombination der D1 mit den übrigen von der Beklagten genannten Dokumenten liegt noch weiter fern.

V. Übrige erteilte Ansprüche

121 Die Unteransprüche der erteilten Fassung sind ebenfalls nicht zu beanstanden und damit rechtsbeständig.

VI. Hilfsanträge

122 Da das Streitpatent wie erteilt aufrechterhalten bleibt, bedarf es keiner Entscheidung über den Antrag auf Änderung des Patents, der allein Hilfsanträge zum Gegenstand hat.

C Verletzungsklage

123 Die Verletzungsklage ist begründet.

124 Die Beklagte verletzt Anspruch 1 des Streitpatents unmittelbar wortsinngemäß, Art. 25 lit. a) EPGÜ.

I. Verwirklichung der Anspruchsmerkmale

125 Die angegriffene Ausführungsform umfasst Krane der Beklagten mit der Bezeichnung D120Z und T120Z. Der Angriff der Klägerin ist hierauf aber nicht beschränkt.

126 Bei der Verletzungsprüfung sind Schutzgegenstand und angegriffene Ausführungsform miteinander zu vergleichen. Macht die angegriffene Ausführungsform vom Sinngehalt eines Patentanspruchs, d. h. von seinen Merkmalen in ihrer Gesamtheit, Gebrauch, wird die unter Schutz stehende Erfindung benutzt. Bei der Beurteilung kommt es nicht auf Unterschiede, sondern auf die Gemeinsamkeiten der anspruchsgemäßen Lehre mit der angegriffenen Ausführungsform an.

127 Zwischen den Parteien ist zu Recht allein im Streit, ob die angegriffene Ausführungsform die Merkmale 1.6/1.7 des Anspruchs 1 sowie das Merkmal 4.2 verwirklicht. Hinsichtlich der übrigen Merkmale des Anspruchs 1 ist zwischen den Parteien zu Recht nicht umstritten, dass die angegriffene Ausführungsform diese verwirklicht.

1. Merkmale 1.6 und 1.7 (sowie Merkmal 4.1)

128 Unter Zugrundelegung der obigen Auslegung des Begriffs „Anschlussstelle“ verfügt die angegriffene Ausführungsform über solche Anschlussstellen an der Kransäule (Merkmal 1.6) und an dem Kranarm (Merkmal 1.7).

129 Die mit Bezugszeichen 13 in Abb. 5 gekennzeichnete Stelle ist sowohl als Verbindung zwischen zwei Hydraulikleitungen, als auch als Anschluss an die Kransäule ausgebildet und damit eine erste Anschlussstelle gemäß Merkmal 1.6. Andernfalls würde die Verbindungsstelle aus Metall aufgrund des höheren Gewichts von der Kransäule weghängen und bei einer Schwenkbewegung der Kransäule unkontrolliert in Schwingung versetzt werden, so dass die Gefahr bestünde, dass die Kransäule oder die Verbindungsstelle durch aufeinanderschlagendes Metall beschädigt würde.

130 Zweite Anschlussstelle gemäß Merkmal 1.7 ist die mit Bezugszeichen 14 in Abb. 2 gekennzeichnete Stelle. Diese schließt die Schlauchleitung anspruchsgemäß an den Kranarm an. Sie befestigt diesen am ersten Kranarm.

131 Überdies ist eine (weitere) zweite Anschlussstelle gegeben, die mit dem Bezugszeichen 14 in Abb. 3 und 4 gekennzeichnet ist. Diese Anschlussstelle ragt durch eine Seitenwand des Kranarms, sorgt dafür, dass die Schlauchleitung am Kran eine feste, definierte Position einnimmt, und verbindet die innenliegenden Schlauchleitungen mit den außenliegenden Schlauchleitungen.

132 Hiermit ist Merkmal 4.1 ebenso erfüllt.

2. Merkmal 4.2

133 Gemessen an der obigen Auslegung verwirklicht die angegriffene Ausführungsform ebenfalls Merkmal 4.2.

134 Die gemäß Abb. 1, 2 und 5 ersichtliche Öffnung 18a ist an der Unterseite des Kranarms angeordnet. Sie wird von der wenigstens einen Schlauchleitung durchdrungen, die in den ersten Kranarm eintritt. Diese Öffnung ist in der Nähe des ersten Gelenks angeordnet.

135 Entgegen der Annahme der Beklagten ist die Öffnung 18a an der patentgemäßen Unterseite angeordnet, weil es die Seite des ersten Kranarms ist, die in Richtung der Kransäule oder des Gestells (also in der Regel zum Boden, bei Benutzung nach unten,) zeigt.

136 Da es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht Voraussetzung ist, dass die Öffnung vollständig an der Unterseite sein muss, greift dieser Einwand der Beklagten gegen die Patentverwirklichung ebenfalls nicht durch.

137 Ebenso steht der Patentbenutzung nicht entgegen, dass der erste Kranarm der angegriffenen Ausführungsform mehrere Öffnungen aufweist, weil es bei der Verletzungsprüfung auf die Gemeinsamkeiten zwischen Anspruch und angegriffener Ausführungsform und nicht auf eventuelle Unterschiede ankommt, die vom Anspruch nicht adressiert werden.

138 Insbesondere in der Stellung des minimalen Winkels zwischen Kransäule und erstem Kranarm gemäß Abb. 2 wird der erfindungsgemäß beabsichtigte technische Effekt zur Reduktion eines Risikos einer Beschädigung der Schlauchleitung deutlich. In dieser Stellung ist die an der Unterseite des ersten Kranarms angeordnete Öffnung von dem Gelenk der Kransäule räumlich (in Richtung des ersten Kranarms) distanziert und der Schlauchverlauf zudem aufgrund der Positionierung unterhalb des Gelenks vor Witterung geschützt, sodass sowohl eine Kollision mit dem mit dem Gelenk interagierenden Bauteilkomponenten des Krans als auch mit einem etwaigen Hochsitz des Krans unterbunden wird. Darüber hinaus erfolgt die Führung des Schlauchverlaufs in besonders kompakter sowie straffer Weise in den Innenraum des ersten Kranarms.

II. Verletzungshandlungen

a) Herstellen

139 Die Beklagte stellt die angegriffene Ausführungsform in Slowenien her. Das hat sie in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts bestätigt

b) Anbieten

140 Das Ausstellen der angegriffenen Ausführungsform auf den beiden Messen in Deutschland stellt ein patentgemäßes Anbieten dar.

141 Anbieten ist im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Entscheidend ist, ob die angegriffene Handlung nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt einen schutzrechtsverletzenden Gegenstand der Nachfrage zur Verfügung stellt. Ein zivilrechtlich wirksames Angebot ist nicht erforderlich (Berufungsgericht, Entscheidung vom 3. Oktober 2025, UPC_CoA_534/2024 – Belkin gg. Philips, Rn. 205). Das Angebot muss sich auf das geschützte Erzeugnis beziehen. Ob dies der Fall ist, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

142 Mit dem Ausstellen auf den Messen hat die Beklagte die angegriffene Ausführungsform wirtschaftlich betrachtet angeboten, um eine Nachfrage für diese zu erzeugen. Sie hat sie nicht lediglich gezeigt. Dass es lediglich vereinzelte Ausstellungen gewesen sind, steht der Verwirklichung des Tatbestands nicht entgegen. Die Beklagte gesteht selbst zu, dass das Zeigen der Vorrichtungen einen demonstrativen und werbenden Charakter hatte.

c) Einführen und Besitzen

143 Für dieses Ausstellen hat die Beklagte die angegriffene Ausführungsform jedenfalls auch nach Deutschland eingeführt und besessen.

III. Weitere Voraussetzungen

144 Die übrigen Voraussetzungen einer rechtswidrigen Patentverletzung sind gegeben.

IV. Rechtsfolgen und Formulierung des Tenors

145 Die festgestellte Patentverletzung rechtfertigt die nachfolgend erläuterten Rechtsfolgen.

1. Feststellung

146 Die vorliegende Patentverletzung rechtfertigt die beantragte Feststellung. Die Umformulierung im Tenor betrifft lediglich Redaktionelles, dient der Bestimmtheit und entspricht dem Klagebegehren.

2. Unterlassung

147 Der Beklagten ist unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gem. Art. 25 EPGÜ i. V. mit Art. 63 Abs. 1 EPGÜ die Fortsetzung der Verletzung von Anspruch 1 des Streitpatents zu untersagen.

148 Der Unterlassungsanspruch ist für sämtliche Benutzungshandlungen des Art. 25 lit. a) EPGÜ begründet.

149 Die Anforderung, einen Unterlassungsanspruch auf die konkreten Verletzungshandlungen zu beschränken, die der Verletzer begangen hat, lässt sich nicht aus Art. 62 Abs. 1 und Art. 25 lit. a) EPGÜ ableiten. Grundsätzlich reicht die Tatsache, dass eine Partei das Patent verletzt hat, aus, um die Gefahr einer weiteren Verletzung durch andere Benutzungshandlungen zu begründen, einschließlich solcher, die sie zuvor noch nicht begangen hat (Berufungsgericht, Anordnung vom 6. März 2026, UPC_CoA_789/2025 – Dyson gg. Dreame).

150 In territorialer Hinsicht erfasst das Unterlassungsgebot (wie beantragt) die Hoheitsgebiete der Staaten Österreich, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Schweden und Slowenien.

151 Aus Art. 34 EPGÜ folgt, dass Untersagungsanordnungen des Einheitlichen Patentgerichts in der Regel für alle Vertragsmitgliedstaaten gelten (Berufungsgericht, Anordnung vom 3. März 2025, UPC_CoA_523/2024 – Sumi gg. Syngenta, Rn. 103).

3. Rückruf und Entfernung

152 Die Beklagte ist verpflichtet, die angegriffene Ausführungsform zurückzurufen oder diese aus den Vertriebswegen zu entfernen und die patentverletzenden Eigenschaften zu beseitigen.

Die festgestellte Gefährdungslage rechtfertigt diese Abhilfemaßnahmen. Die Umformulierung im Tenor betrifft lediglich Redaktionelles.

153 Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts stellt die Anordnung der Abhilfemaßnahmen des Rückrufs, der Entfernung aus den Vertriebswegen und der Vernichtung gemäß Art. 64 Abs. 2 (b), (d) und (e) EPGÜ den Regelfall dar (Berufungsgericht, Entscheidung vom 3. Oktober 2025, UPC_CoA_534/2024 – Belkin gg. Philips, Rn. 233).

4. Auskunft

154 Die Beklagte ist überdies verpflichtet, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.

155 Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung folgt aus Art. 67 Abs. 1 EPGÜ. Die Auskünfte sind zur Aufklärung der Herkunft und der Vertriebswege der angegriffenen Krane sowie zur Berechnung und zur Beurteilung, nach welcher Methode Schadenersatz sinnvoll begehrt werden kann, erforderlich. In diesem Rahmen kann die Klägerin auch die Vorlage von Belegen verlangen, nämlich Rechnungen oder, wenn diese nicht verfügbar sind, hilfsweise Lieferscheine. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Klägerin daran, die Richtigkeit der Auskünfte stichprobenartig überprüfen zu können (Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 3. Juli 2024, UPC_CFI_7/2023; Entscheidung vom 14. Januar 2025, UPC_CFI_16/2024; Lokalkammer Mannheim, Entscheidung vom 22. November 2024, UPC_CFI_210/2023; Lokalkammer München, Entscheidung vom 22. August 2025, UPC_CFI_248/2024).

156 Für sämtliche begehrte Angaben besteht mit Art. 67 Abs 1 EPGÜ eine hinreichende Rechtsgrundlage.

5. Zwangsgeld

157 Die Androhungen von Zwangsgeldern für Verstöße gegen das Unterlassungsgebot und die Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten beruhen auf Art. 63 Abs. 2 und 82 Abs. 4 EPGÜ i. V. mit Regel 354.4 VerfO.

158 Gemäß Regel 354.3 RoP kann eine Anordnung oder Entscheidung für den Fall, dass eine Partei sich nicht an die Bestimmungen der Anordnung oder einer früheren Anordnung hält, an das Gericht zahlbare wiederholte Zwangsgeldzahlungen vorsehen, wobei der Betrag dieser Zahlungen im Hinblick auf die Bedeutung der in Rede stehenden Anordnung vom Gericht festzusetzen ist. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts soll der zu zahlende Betrag abschreckend genug sein, um eine Zwangswirkung zu entfalten, aber auch innerhalb angemessener Grenzen liegen, damit es sich um eine angemessene (verhältnismäßige) Sanktion handelt. Die Zwangsgeldandrohung muss außerdem festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmter Zwangsgeldbetrag verwirkt ist. Dies kann beispielsweise ein Pauschalbetrag sein oder (vorzugsweise) ein Zwangsgeld für Verstöße pro festgelegtem Zeitraum, pro Gegenstand, für jede Zuwiderhandlung oder dergleichen. Gegebenenfalls kann die Zwangsgeldandrohung auch einen Höchstbetrag der Zwangsgelder festlegen, der pro

Anordnung oder insgesamt verwirkt werden kann. Dies hindert das Gericht jedoch nicht daran, diesen Höchstbetrag in einer späteren Verfügung, zum Beispiel im Vollstreckungsverfahren, für künftige weitere Verstöße zu erhöhen, wenn die Umstände des Falles dies erfordern (vgl. Regel 354.3 VerfO). Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beklagten sollte die Anordnung oder Entscheidung in der Sache im Allgemeinen auch – sofern die Einhaltung der Anordnung oder der Entscheidung nicht unmittelbar nach ihrer Zustellung erforderlich ist – die Frist für die Einhaltung der jeweiligen Anordnung festlegen, nach deren Ablauf ein Zwangsgeld fällig wird. Das Zwangsgeld für die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Anordnung sowie die Fristen, ab der sie eingehalten werden muss, müssen im Antrag des Klägers in der Klageschrift, im Antrag auf einstweilige Maßnahmen oder gegebenenfalls in einem gesonderten Antrag enthalten sein (Berufungsgericht, Anordnung vom 14. Oktober 2025, UPC_CoA_699/2025 – Fuji gg. Kodak).

159 Nach diesen Grundsätzen begegnet die beantragte Zwangsgeldandrohung grundsätzlich keinen Bedenken. Insbesondere ist die Festsetzung von Mindestbeträgen für Zwangsgelder, die im Falle einer Zuwiderhandlung zu zahlen sind, zulässig. Denn ein Höchstbetrag zu zahlender Zwangsgelder kann, muss aber nicht festgelegt werden. Zudem kann ein solcher Höchstbetrag bei weiteren Zuwiderhandlungen überschritten werden. Dementsprechend haben auch andere Lokalkammern in einzelnen Entscheidungen lediglich Mindestbeträge für mögliche Zwangsgelder angegeben (vgl. Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 3. Juli 2024, UPC_CFI_7/2023 – Kaldewei gg. Bette; Lokalkammer Hamburg, Entscheidung vom 5. November 2025, UPC_CFI_461/2024 – Dolle gg. Fakro).

160 Der von der Klägerin geforderte Mindestbetrag von 15.000 EUR ist jedoch zu hoch angesetzt.

161 Angemessen aber auch ausreichend ist jeweils ein Mindestbetrag von 500 EUR. Da es Mindestbeträge sind, können diese höher ausfallen. Besonders kann bei einer späteren Verhängung eine Differenzierung nach den verschiedenen Ansprüchen geboten sein. Die Ansprüche auf Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen können effektiv durch tageweise verhängte Zwangsgelder sanktioniert werden. Das fortgesetzte Auflaufen höherer Zwangsgeldforderungen Tag um Tag soll die Befolgung der Anordnung für die Beklagte zunehmend „dringlich“ machen. Beim Unterlassungsgebot besteht hingegen das Risiko, dass ein tageweises Zwangsgeld nicht abschreckt, wenn der erzielte Umsatz nur hoch genug ist. Insoweit kann es hier erforderlich sein, ein deutlich höheres Zwangsgeld als 500 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängen. Das dürfte – je nach den Umständen des Einzelfalls – in die von der Klägerin beantragten Bereich von mindestens 15.000 EUR gehen, wenn die Beklagte patentverletzende Krane verkauft und/oder in den Verkehr bringt.

162 Der Spruchkörper hat keine Verhältnismäßigkeitsbedenken. Die Androhung gibt die notwendige Flexibilität, um im Fall einer etwaigen Zuwiderhandlung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls einschließlich des Verhaltens des Verletzers zu berücksichtigen und davon ausgehend ein angemessenes Zwangsgeld festsetzen zu können.

163 Soweit die Anordnung der Zwangsgelder weitere Änderungen im Verhältnis zum Antrag der Klägerin enthält, sind diese nur redaktioneller Natur.

164 Da nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts das maximal zu erwartende Zwangsgeld in der Endentscheidung vorzusehen ist (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 30. Mai 2025, CoA_845/2025 – Belkin gg. Philips, Rn. 58; Anordnung vom 14. Oktober 2025, CoA_699/2025 – Kodak gg. Fujifilm, Rn. 34), orientiert sich der Spruchkörper bei der anzugebenden Gesamthöhe am Streitwert des Verletzungsverfahren.

6. Schadensersatz

165 Die Feststellung der Zuerkennung der Schadensersatzleistung dem Grunde nach erfolgt auf der Grundlage von Art. 25 i. V. mit Art. 68 Abs. 1 EPGÜ. Die Beklagte hätte bei entsprechender Sorgfalt erkennen müssen, dass sie durch ihre Handlungen eine unmittelbare Patentverletzung begeht.

7. Zulassung der Teilklagerücknahme

166 Die Rücknahme der Teilklage bezüglich des Antrags auf Urteilsveröffentlichung wird zugelassen. Die Voraussetzung von Regel 265 VerfO sind erfüllt. Die Beklagte ist mit der Rücknahme einverstanden.

D Nebenentscheidungen

I. Kostenentscheidung

167 Die Kostengrundentscheidung basiert auf Art. 69 Abs. 1 EPGÜ i. V. m. R 118. 5 VerfO.

168 Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vom 27.Oktober 2026 einen Kostenvergleich geschlossen.

II. Vorläufige Vollstreckbarkeit

169 Gemäß Art. 82 Abs. 1 EPGÜ ist die vorliegende Entscheidung ohne weitere Anordnungen des Gerichts vollstreckbar.

III. Streitwert

170 Der Streitwert des Verletzungsverfahren beträgt 700.000 EUR.

171 In dieser Höhe hat die Klägerin ihr Interesse dargetan. Hierfür hat sie erst einmal eine prinzipiell nachvollziehbare Berechnung vorgelegt.

172 Sofern die Beklagte sich hiergegen wendet, hat sie die Einwände nicht konkret dargetan. Sie meint, der Streitwert sei erheblich überschätzt und entspreche nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung. Sie macht hierzu geltend, die von der Klägerin angenommenen

Stückzahlen stimmten nicht und die angesetzte Lizenzhöhe sei willkürlich. Das Gericht solle den Streitwert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufszahlen, der Marktbedeutung sowie der technischen und wirtschaftlichen Relevanz des Streitpatents auf ein wesentlich niedrigeres Niveau festsetzen.

173 Dieses Vorbringen der Beklagten genügt jedoch insgesamt nicht, um die Darstellung der Klägerin zu widerlegen. Vor allem bleibt unklar, welchen Wert die Beklagte für zutreffend hält. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erstmals konkrete Werte für zu erwartende Verkäufe mitteilte, ist dieses Vorbringen verspätet, stellt aber auch die von der Klägerin angestellte Prognose möglicher Verkäufe für die noch verbleibende Schutzdauer von etwa zehn Jahren nicht grundsätzlich in Frage.

174 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Lokalkammer ist beim Wert der Nichtigkeitswiderklage ein Aufschlag von 50% vorzunehmen.

IV. Beantragte Anordnungen im Zwischenverfahren

175 Die Beklagte hat Anordnungen nach Regel 104 VerfO beantragt. Da mit Einverständnis der Parteien keine Zwischenanhörung stattgefunden hat, gehen die Anträge der Beklagten mittlerweile ins Leere und sind damit obsolet.

176 Unabhängig davon sind sie in der Sache unbegründet. Es ist Aufgabe der Parteien dem Gericht die erforderlichen Tatsachen in Bezug auf die angegriffene Ausführungsform vorzutragen, wobei es eine primäre und sekundäre Darlegungslast gibt. Eines technischen Sachverständigengutachtens bedarf es in aller Regel nicht. Zum einen betrifft die zutreffende Auslegung des Streitpatents ebenso wie die Subsumption der vorgetragenen Tatsachen hierunter Rechtsfragen. Zum anderen ist der Spruchkörper mit einem technisch qualifizierten Richter und im Patentrecht erfahrenen rechtlich qualifizierten Richtern besetzt und verfügt insofern grundsätzlich selbst über die erforderliche Expertise.

ENTSCHEIDUNG

A.

1. Es wird festgestellt, dass das Herstellen, das Angebot, das Inverkehrbringen, der Gebrauch oder die Einfuhr des Krans der Beklagten gemäß der angegriffenen Ausführungsformen oder der Besitz solcher Krane (vgl. Ziffer 2) zu diesen Zwecken eine Verletzung des Streitpatents begründet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in einem oder mehreren der Hoheitsgebiete der Staaten Österreich, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Schweden und Slowenien

Krane mit einer um eine vertikale Achse drehbar an einem Grundgestell angeordneten Kransäule und einem über ein erstes Gelenk schwenkbar an der Kransäule montierten ersten Kranarm, wobei wenigstens eine Schlauchleitung von einer ersten Anschlussstelle an der Kransäule oder dem Grundgestell zu einer zweiten Anschlussstelle in oder am ersten Kranarm führt, wobei es durch eine Schwenkbewegung des Kranarms relativ zur Kransäule zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle kommt, und wobei die bei einer Verkleinerung des Abstandes zwischen der ersten und der zweiten Anschlussstelle überschüssig werdenden Abschnitte der wenigstens einen Schlauchleitung im Inneren des ersten Kranarmes angeordnet sind, wobei die wenigstens eine Schlauchleitung durch eine an der Unterseite des ersten Kranarms in der Nähe des ersten Gelenks angeordnete Öffnung in den ersten Kranarm eintritt,

(Anspruch 1),

insbesondere die zum Zeitpunkt der Klage von der Beklagten als D120Z sowie T120Z bezeichneten Krane

herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Krane gemäß Ziffer 2 auf ihre Kosten aus den Vertriebswegen zurückzurufen, endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen und die verletzenden Eigenschaften zu entfernen.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Zeit ab dem 2. Mai 2018 Auskunft zu erteilen über

 - Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Krane gemäß Ziffer 2,
 - die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Krane gemäß Ziffer 2 gezahlt wurden, und
 - die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Kranen gemäß Ziffer 2 beteiligten dritten Personen.

5. Die Beklagte wird verurteilt für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer A.2 und für jeden Tag der mangelnden oder unrichtigen Erfüllung der Anordnungen nach Ziffern 3 und/oder 4 nach dem Ablauf einer zweiwöchigen Frist ein Zwangsgeld, dessen Höhe in das Belieben des Gerichts gestellt wird, nicht aber weniger als 500,-- EUR betragen soll, zu zahlen, wobei das maximal zu erwartende Zwangsgeld einen Betrag in Höhe von 700.000 EUR nicht übersteigt.

6. Die Rücknahme der Klage hinsichtlich des Anspruchs auf Urteilsveröffentlichung wird zugelassen.

7. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr für die Zeit ab dem 2. Mai 2018 durch das Herstellen, Anbieten in Verkehr bringen, Gebrauchen oder zu den genannten Zwecken Einführen oder Besitzen von Kranen gemäß Ziffer 2 entstanden ist oder entstehen wird.

8. Im Übrigen wird die Verletzungsklage abgewiesen.

B.
Die Widerklage auf Nichtigerklärung wird abgewiesen.

C.
Die Kosten der Verletzungsklage und der Widerklage auf Nichtigerklärung trägt die Beklagte.

D.
Das Urteil ist unmittelbar vollstreckbar.

E.
Der Streitwert für die Verletzungsklage wird auf 700.000 EUR und der Streitwert für die Widerklage auf Nichtigerklärung wird auf 1.050.000 EUR festgesetzt.

Daniel Voß (Vorsitzender Richter)	Daniel Voß Digital unterschrieben von Daniel Voß Datum: 2026.11.05 12:09:04 +01'00'
Georg Werner (Rechtlich qualifizierter Richter)	GEORG EDGAR WERNER Digital unterschrieben von GEORG EDGAR WERNER Datum: 2026.11.04 13:41:37 +01'00'
Tatyana Zhilova (Rechtlich qualifizierte Richterin)	Tatyana Borisova Zhilova Signature numérique de Tatyana Borisova Zhilova Date : 2026.11.04 16:35:07 +01'00'
Marc van der Burg (Technisch qualifizierter Richter)	Van Der Burg Marc Willem Dirk Digitaal ondertekend door Van Der Burg Marc Willem Dirk Datum: 2026.11.05 10:11:01 +01'00'

Für den Hilfskanzler	Sofia Katharina Haseneder Digital unterschrieben von Sofia Katharina Haseneder Datum: 2026.11.09 09:07:13 +01'00'

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) VerfO).

INFORMATIONEN ZUR VOLLSTRECKUNG (ART. 82 EPGÜ, ART. 37 ABS. 2 EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VERFO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

Diese Entscheidung wurde am 11. November 2026 in öffentlicher Sitzung verkündet.

Daniel Voß
Digital unterschrieben von Daniel Voß
Datum: 2026.11.11 13:07:50 +01'00'